

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: 1

Artikel: Die Pro-Juventute-Bundeshilfe für Witwen und Waisen in den Jahren
1946 und 1947

Autor: Weiss, Rosemarie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837089>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. Förderung der Alterspflege. Hier ist u. a. zu verstehen: das Herausnehmen der Betagten aus ihrer Vereinsamung und körperlich-geistigen Verkümmern durch Stärkung der Bande zwischen der jungen und alten Generation, Besuche, Weihnachtsfeiern, gesellige Anlässe, Ausflüge usw.

Inwieweit diese Pläne verwirklicht werden können hängt ab von den künftigen finanziellen und personellen Kräften der Stiftung. Nach Art. 98 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist der Bundesrat befugt, der Schweizerischen Stiftung „Für das Alter“ aus ordentlichen Bundesmitteln Beiträge zu gewähren zur Unterstützung bedürftiger Greise, denen kein Anspruch auf eine ordentliche Rente zusteht und für welche die Übergangsrente wegen besonderer Umstände (Krankheit, Unglücksfall, Überschuldung usw.) nicht ausreicht. Der Bundesbeitrag betrug bisher 3 Millionen Franken jährlich. Zur Zeit ist es noch unbestimmt, ob und in welcher Höhe der Bund in Zukunft der Stiftung Beiträge gewähren wird. Aber auch dann, wenn die bisherige Bundessubvention weiterfließt, wird das aufgestellte Programm nicht in allen Landesgegenden gleichmäßig zur Verwirklichung gelangen. So wird z. B. das Bedürfnis, die Alterspflege (*séniculture*) auszubauen, nicht überall gleich stark empfunden. Dazu kommt, daß die Alterspflege mehr persönlichen Einsatz erfordert als die Auszahlung von Renten. Der Einsatz ehrenamtlicher Kräfte wird nur erfolgreich sein, wenn sich geeignete Personen zur Verfügung stellen. Werden indessen bezahlte Kräfte angestellt, so müssen die nötigen Mittel beschafft werden.

Nebst den Beiträgen aus öffentlichen Mitteln einzelner Kantone (seit 1922) und des Bundes (seit 1929) verfügt die Stiftung auch über eigene Gelder aus den jährlichen Sammlungen und privaten Zuwendungen. Die Ergebnisse der jährlichen Sammlungen (1918: $\frac{1}{4}$ Million Franken) sind von Jahr zu Jahr angestiegen und überschritten im Jahre 1942 erstmals die Millionengrenze. Der Ertrag pro 1946 zeigte einen kleinen Rückschlag; er lag um weniges unterhalb einer Million. Im Jahre 1946 wurden durch die Kantonalkomitees und die Zentralkasse der Stiftung für vorzeitig Altersgebrechliche und Ausländer Fr. 666 872.— und für Alterspflege, Beiträge an Altersheime usw. Fr. 246 058.—, total Fr. 912 930.— aufgewendet. Z.

Die Pro-Juventute-Bundeshilfe für Witwen und Waisen in den Jahren 1946 und 1947

Von *Rosemarie Weiß*, Leiterin der Abteilung Witwen- und Waisenhilfe
des Zentralsekretariates Pro Juventute, Zürich

Die Übergangsordnung für die Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten vom 9. Oktober 1945, die am 1. Januar 1946 in Kraft getreten ist, geht am 31. Dezember 1947 zu Ende. Gemäß dieses Bundesgesetzes haben in den Jahren 1946 und 1947 vor allem Hinterlassene mit kleinem Einkommen Anspruch auf eine solche Rente, während Witwen und Waisen mit einem gewissen Einkommen nur eine gekürzte oder überhaupt keine Rente erhalten. Für diejenigen Witwen und Waisen nun, deren Einkommen die festgesetzten Einkommensgrenzen übersteigt und die ihr Auskommen trotzdem nicht finden können, bietet die Pro-Juventute-Bundeshilfe die Möglichkeit, wirksame Hilfe zu gewähren.

Der Bundesrat hat im Bundesratsbeschluß vom 9. Oktober 1945 in Art. 26b der Stiftung Pro Juventute den Betrag von je einer Million Franken für die

Jahre 1946 und 1947 gewährt, der von der Stiftung verwaltet und an bestimmte bedürftige Witwen und Waisen ausbezahlt wird.

Der Bezügerkreis dieser Bundeshilfe erstreckt sich in erster Linie auf Witwen mit Kindern unter 18 Jahren und auf Vollwaisen (Lehrlinge und Schüler bis zu 20 Jahren), die keinen Rentenanspruch gemäß Übergangsordnung zur AHV haben und die mit der Pro Juventute-Hilfe vor Armengenössigkeit bewahrt bleiben können.

Die Bundeshilfe ist nicht dazu geschaffen, die Gemeinden von ihren Pflichten zu entbinden, ganz abgesehen davon, daß die Mittel dazu nie ausreichen würden. Ebenso wenig nimmt die Bundeshilfe den unterstützungspflichtigen Verwandten die durch Gesetz und Brauch zukommenden Lasten ab. Vielmehr werden nur tüchtige und würdige Witwen berücksichtigt, die sich nach Möglichkeit ohne fremde Hilfe durchzubringen versuchen und die dafür Gewähr bieten, daß ihre Kinder zu rechtschaffenen Menschen heranwachsen. Ausnahmsweise kann auch Witvern mit kleinen Kindern geholfen werden. Eine solche Ausnahme ist dann gerechtfertigt, wenn die verstorbene Mutter durch eigene Arbeit an den Unterhalt der Familie beigesteuert hat oder wenn sie daheim durch keine erwachsene Tochter ersetzt werden kann und der Vater sich gezwungen sieht, eine Haushälterin anzustellen.

Durch die Beiträge aus der Pro-Juventute-Bundeshilfe ist es jeweils möglich, die Familiengemeinschaft aufrecht zu erhalten, indem verhindert wird, daß die Kinder auseinandergerissen und getrennt vom Vater in fremde Familien untergebracht werden müssen. Außereheliche Kinder dürfen prinzipiell aus der Pro-Juventute-Bundeshilfe nicht unterstützt werden; in ganz bestimmten Fällen aber kann dennoch von diesem Prinzip abgewichen werden, wenn entweder die Mutter oder der Vater, der zu Lebzeiten für das Kind gesorgt hat, gestorben ist.

Durch den Bundesbeitrag können aber nicht nur Witwen und Waisen, die keine Rente gemäß Übergangsordnung erhalten, berücksichtigt werden, sondern auch solche, die bereits eine Rente haben, die aber aus irgendeinem Grunde nicht zum Lebensunterhalt ausreicht. So werden kleine Renten ergänzt in Form von Zusatzrenten oder von einmaligen Beiträgen.

Der Bundesratsbeschluß vom 9. Oktober 1945 in Art. 27b gibt nämlich der Stiftung Pro Juventute die Möglichkeit, Witwen und Waisen, die wegen besonderen Umständen (Krankheit, Unglücksfälle, Überschuldung, usw.) in Not geraten sind, zu unterstützen. Die Formulierung der besonderen Umstände läßt alle Möglichkeiten offen, so daß dem Einschreiten der Pro Juventute keine Schranken gesetzt sind. Die Einzelbeträge werden vor allem für Kleideranschaffungen, für wichtige Reparaturen, für Arztrechnungen und für viel Unvorhergesehenes gebraucht, alles Auslagen, die das magere Budget einer Witwenfamilie untragbar belasten.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die kranken und gesundheitlich gefährdeten Waisenkinder. Ihnen werden Aufenthalte in Sanatorien, Präventorien und Ferienkolonien ermöglicht. Nicht zu vergessen sind die Ferienbeiträge für überlastete Witwen! Wie mancher Witwe konnte mit Gratisferien das schwere Los erleichtert werden, indem die überlastete Mutter nach den wohlverdienten Tagen ohne Arbeit und Sorgen neugestärkt in den Alltag zurückkehren konnte!

Ein großer Teil der einmaligen Beiträge wird zur Ausbildung der heranwachsenden Waisen verwendet. In vielen Fällen werden namhafte Stipendien ausgerichtet, die es den Witwen ermöglichen, ihre Kinder einen Beruf erlernen zu lassen.

Nicht zu vergessen ist die Unterstützung von verwaisten Auslandschweizerkindern, die zur Erholung in die Schweiz kommen, für längere Zeit in ihrer Heimat bleiben müssen und auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Zu beachten aber ist, daß die Beiträge aus der Pro-Juventute-Bundeshilfe nie so groß sind, daß eine Familie ausschließlich davon leben könnte. Vielmehr sind sie nur als eine Beihilfe zur Ergänzung eines bereits vorhandenen Einkommens gedacht, so daß eine Familie den größeren Teil ihrer Unterhaltskosten selbst aufbringen muß, sei es aus dem Verdienst der Mutter oder erwachsener Kinder, sei es aus den Ertragnissen eines kleinen Gewerbes, einer Landwirtschaft, oder mit Hilfe einer fällig gewordenen Unfall- oder Lebensversicherung.

Kurz gesagt: Überall dort, wo in einer verwaisten Familie oder bei Vollwaisen die vorhandenen Mittel ungenügend sind, kann die Pro-Juventute-Bundeshilfe nachhelfen.

Diese Bestimmungen galten für die Jahre 1946 und 1947. Wie die Pro-Juventute-Bundeshilfe ab Neujahr 1948 weitergeführt wird, vor allem, welche Bestimmungen gelten werden, welche Witwen und Waisen berücksichtigt werden können, ist heute noch unbestimmt. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat noch keine diesbezüglichen Vorschriften erlassen; doch darf man annehmen, daß diese Fürsorge für die Hinterbliebenen bis auf weiteres im bisherigen Rahmen weitergeführt werden kann. Es wäre zu begrüßen, wenn auch in den kommenden Jahren der Stiftung Pro Juventute ein Bundesbeitrag gewährt würde, um bestimmte Härtefälle zu berücksichtigen, die in jedem Gesetz erfahrungsgemäß auftreten.

Schweiz. *Konferenz der kantonalen Armendirektoren.* Unter dem Vorsitze ihres Präsidenten, Regierungsrat Dr. Max Obrecht, Solothurn, tagte am 27. und 28. Juni 1947 die Konferenz der kantonalen Armendirektoren in Basel, an der sämtliche Kantone vertreten waren.

Das Protokoll der Gesamtkonferenz vom 28. und 29. Juni 1946 wurde genehmigt, wie auch der Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Vorstandes und des Sekretariates und der Kassabericht. Über die *Handhabung der Verwandtenunterstützungspflicht* referierte Vizepräsident G. Moeckli, Regierungsrat, Bern, wobei er das von Herrn Bundesrichter Dr. Strebel ausgearbeitete Gutachten besonders erwähnte. Die vom Vorstand aufgestellten Empfehlungen werden, nachdem das Gutachten Dr. Strebel erst vor zwei Tagen eingetroffen ist, an den Vorstand zurückgewiesen, damit er dieselben mit dem Gutachten überprüfen könne. Betreffend die *Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung* faßte die Konferenz eine Resolution mit folgendem Wortlaut: Die Armendirektorenkonferenz begrüßt die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und tritt *einstimmig* für sie ein. Der Stärkere soll dem Schwächeren helfen. Das ist der tiefe und wahrhaft eidgenössische Gedanke der Vorlage des 6. Juli, die als ein hart erarbeitetes und wohl- abgewogenes Werk der sozialen Verständigung bezeichnet werden darf. Sie will unseren Greisen und Greisinnen, unseren Witwen und Waisen die Bitternis der Armen- genössigkeit ersparen. Die Armendirektorenkonferenz:

1. ersucht alle Gemeindefürsorgeämter und die privaten Fürsorgeinstitutionen, in ihren Gemeinden alles Geeignete vorzukehren, das der Annahme des Bundesgesetzes wertvoll sein kann;
2. empfiehlt dem Schweizervolk, für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung am 6. Juli ein überzeugtes „Ja“ in die Urne zu legen. — Diese Resolution wurde vom Vorstände der ADK unterzeichnet und der Presse und dem Radio übermittelt.

Über das Thema *Anstaltsnot* referierte Präsident Dr. Obrecht, Solothurn. Die Konferenz faßte hierüber folgende Beschlüsse:

1. Die Konferenz ersucht die kantonalen Armendepartemente, den ihnen unterstellten Armenbehörden zu empfehlen, die Begehren der privaten Anstalten auf